

Antrag

der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Personal-Dubletten im Abrechnungssystem des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) bei der Abrechnung von Lehraufträgen an den Hochschulen im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle der Landesregierung zwischenzeitlich bekannt sind, in denen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte an den öffentlichen Hochschulen im Land die Vorgaben für nebenerwerbliche Tätigkeiten missachtet haben;
2. welche einschlägigen Fälle dem Ministerium inzwischen durch Mitteilung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) berichtet wurden;
3. in welchen Fällen sogenannte Personal-Dubletten vorlagen, also ein redundanter Datensatz beim LBV, mit dem eine beschäftigte Person mehrfach vorhanden ist;
4. ob zur Sicherstellung der Einhaltung der 240-Stunden-Grenze neuerliche Sicherungsinstrumente geplant sind;
5. welche Maßnahmen zur landesweiten Aufklärung derartiger Fälle die Landesregierung veranlasst hat;
6. welche stärkeren Beratungs- und Unterstützungsleistungen seitens des Ministeriums auf den Weg gebracht wurden, wie sie in den Stellungnahmen zu den Denkschriften des Rechnungshofs dargestellt wurden;
7. inwieweit speziell bei den über den sogenannten Belegleser „Spatz“ zur Zahlbarmachung über das LBV abgewickelten Aufträgen zusätzliche Sicherungsmechanismen gegen Missbrauch vorgesehen werden;
8. welche Sicherungsmechanismen bei der Abwicklung der Zahlungen von Gehältern und Vergütungen für Lehraufträge durch das LBV hinsichtlich der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bestehen;

9. mit welchem Ergebnis die Anregung des Rechnungshofs geprüft wurde, für die Nebentätigkeit von Lehrenden einer Studienakademie in standortfremden Lehraufträgen eine dem § 46 Absatz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) vergleichbare Rechtsgrundlage zu schaffen;
10. mit welchem Ergebnis die Frage geklärt werden konnte, ob die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Lehrbeauftragter bei einem gleichzeitig bestehenden abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg aufgrund des Rechtsinstituts des einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses der Sozialversicherungspflicht unterliegen sollen.

09. 10. 2019

Brauer, Weinmann, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Fischer, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Infolge der Erkenntnisse aus dem Antrag Drucksache 16/6667, der die Vorkommnisse an der DHBW fokussierte, sollen nun mögliche Probleme bei der Abrechnung von Lehraufträgen generell beleuchtet werden. Zudem wurden in der Antwort des Ministeriums auf den vorgenannten Antrag einige Maßnahmen angekündigt, die die Rechtssicherheit und die Überprüfung des Systems der Lehraufträge und deren Abrechnung betreffen. Der Stand der Umsetzung soll ebenfalls geklärt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. November 2019 Nr. 44-0376.0/2/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Fälle der Landesregierung zwischenzeitlich bekannt sind, in denen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte an den öffentlichen Hochschulen im Land die Vorgaben für nebenerwerbliche Tätigkeiten missachtet haben;*

Dem Wissenschaftsministerium sind seit der Beantwortung der Landtagsdrucksache 16/6667 keine Fälle bekannt geworden, in denen insbesondere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte an den Hochschulen im Land die Vorgaben für nebenerwerbliche Tätigkeiten missachtet haben. Bekannt ist lediglich, dass in Einzelfällen bei Lehrbeauftragten die 240-Stunden-Regelung nicht strikt eingehalten wurde und Lehraufträge zum Teil auch an eigene Beschäftigte der Hochschule vergeben wurden. Dies kann bei rechtlich richtiger Ausgestaltung zulässig sein. Hieraus ergeben sich jedoch noch keine Hinweise auf nebentätigkeitsrechtliche Verstöße, schon gar nicht speziell von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Landes.

- 2. welche einschlägigen Fälle dem Ministerium inzwischen durch Mitteilung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) berichtet wurden;*

Dem Wissenschaftsministerium wurden von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) seit der Beantwortung der Landtagsdrucksache 16/6667 keine einschlägigen Fälle berichtet.

3. *in welchen Fällen sogenannte Personal-Dubletten vorlagen, also ein redundanter Datensatz beim LBV, mit dem eine beschäftigte Person mehrfach vorhanden ist;*

Nach Angaben der DHBW wurden im Studienjahr 2018/2019 bei 10.140 Lehrbeauftragten 56 Personenfälle ermittelt, die Dubletten innerhalb der Datenbank der DHBW aufwiesen. Dies entspricht einer Fehlerquote von 0,55 %. Die Bereinigung der 56 Dubletten erfolgt nach Abschluss der Abrechnungen der laufenden Lehraufträge. Ergänzend dazu hat die DHBW angegeben, bestehende Prozesse zu überprüfen und neue dublettenverhindernde Arbeitsabläufe durch angepasste technische Lösungen und ergänzende Dienstanweisungen sichergestellt.

4. *ob zur Sicherstellung der Einhaltung der 240-Stunden-Grenze neuerliche Sicherungsinstrumente geplant sind;*

5. *welche Maßnahmen zur landesweiten Aufklärung derartiger Fälle die Landesregierung veranlasst hat;*

6. *welche stärkeren Beratungs- und Unterstützungsleistungen seitens des Ministeriums auf den Weg gebracht wurden, wie sie in den Stellungnahmen zu den Denkschriften des Rechnungshofs dargestellt wurden;*

Die Ziffern 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet:

Die 240-Stunden-Regelung des Wissenschaftsministeriums ist keine in Gesetzen oder Verordnungen festgelegte Grenze, sondern indiziert auf Grundlage der in der Landtagsdrucksache 16/5850 dargelegten Rechtsprechung, dass ein Beschäftigungsumfang erreicht sein könnte, der – auch unter Berücksichtigung des Vor- und Nachbereitungsaufwands – neben anderen Merkmalen, wie beispielsweise die Einbindung in den Betrieb, ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründen könnte. Entsprechende Hinweise hat das Wissenschaftsministerium vor allem in Dienstbesprechungen mit den Personalverantwortlichen gegeben. Da es sich vornehmlich um Bewertungen in Einzelfällen handelt, ist das Wissenschaftsministerium hierzu auch weiterhin mit den Hochschulen im Gespräch.

Die Hochschulen sind gehalten, sich vor Beschäftigung eines Lehrbeauftragten von diesem erklären zu lassen, ob, und gegebenenfalls welche und in welchem Umfang weitere Lehraufträge im Land Baden-Württemberg ausgeübt werden. Auf diese Weise können die Hochschulen die Einhaltung der 240-Stunden-Grenze angemessen sicherstellen.

Das Wissenschaftsministerium beabsichtigt, die Hochschulen u. a. in den Bereichen „Nebentätigkeitsrecht“ und „Lehrbeauftragte“ künftig stärker zu beraten und zu unterstützen. Um zu gewährleisten, dass die geltenden Regelungen in allen Fällen beachtet werden, sollen künftig regelmäßige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für das hierfür zuständige Hochschulpersonal angeboten und Handreichungen erarbeitet werden.

Im September 2019 wurde im Wissenschaftsministerium zudem ein neues Referat „Besoldungsrecht, Leistungsbezogene Vergütung, Nebentätigkeitsrecht – Beratung, Compliance, Aufsicht“ eingerichtet, das auch die internen Regelungen der Hochschulen prüfen und diese beraten wird. Auch sollen an den Hochschulen künftig stichprobenhafte Überprüfungen von Einzelfällen durchgeführt werden.

7. *inwieweit speziell bei den über den sogenannten Belegleser „Spatz“ zur Zahlbarmachung über das LBV abgewickelten Aufträgen zusätzliche Sicherungsmechanismen gegen Missbrauch vorgesehen werden;*

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) als lediglich auszahlende Stelle ist grundsätzlich von einer korrekten Datenzulieferung der personalverwaltenden Stelle abhängig.

Derzeit wird an zwei Standorten der DHBW die Umstellung von der bisherigen Datenübermittlung über den Belegleservordruck auf ein belegloses Verfahren (Web-Service) pilotiert. Dabei wurde vom LBV eine entsprechende Datenschnittstelle zur Datenübermittlung zur Verfügung gestellt, die von der DHBW bedient

werden kann. Auch hier sind Plausibilitäten eingebaut (zum Beispiel im Rahmen von gesicherten Freigabemechanismen), welche die Gefahr eines möglichen Missbrauchs reduzieren.

Die Übermittlung korrekter Personaldaten, die mit den amtlichen Meldedaten übereinstimmen, ist Sache der personalverwaltenden Dienststellen vor Ort. Dort muss einem Missbrauch durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

8. welche Sicherungsmechanismen bei der Abwicklung der Zahlungen von Gehältern und Vergütungen für Lehraufträge durch das LBV hinsichtlich der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bestehen;

Laut Auskunft des LBV hängen die Sicherheitsmechanismen von der statusrechtlichen Beurteilung der hierfür verantwortlichen Personalstelle ab. Erfolgt die Meldung eines Beschäftigungsverhältnisses über das Personalverwaltungssystem DIPSY als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer an das LBV, werden maschinell die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Bei Lehraufträgen meldet die Hochschule dem LBV den Auftrag zur Zahlbarmachung über einen sogenannten Belegleser SPATZ (Abkürzung für „Sonderprogramm für Auszahlungen im täglichen Zahlungsmodus“). Das LBV agiert dann in der Funktion als auszahlende, nicht hingegen als festsetzende Stelle. Zahlungen über den Belegleser SPATZ unterliegen der Steuerpflicht, aber nicht der Sozialversicherungspflicht und dürfen von den personalverwaltenden Dienststellen nur verwendet werden, wenn diese im Rahmen ihrer statusrechtlichen Vorentscheidung eine selbstständige Tätigkeit bejaht haben.

Bei SPATZ-Meldungen der Dienststellen ist es möglich und zulässig, dass für die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger bereits eine Personalnummer des LBV hinterlegt ist. Beispielhaft sind dies Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die noch einem Lehrauftrag nachgehen, Beamtinnen und Beamte mit einer entsprechenden Nebentätigkeit oder auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer (Haupt-)Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg, die eine weitere Tätigkeit selbstständig ausüben. Monatlich gehen beim LBV insgesamt mehrere Tausend SPATZ-Belege für diese Personengruppen ein. Solche SPATZ-Belege mit gültiger Personalnummer werden automatisiert verarbeitet. Sollte keine Personalnummer vermerkt sein, prüft das LBV manuell die Personenidentität mit einer bereits angelegten Person durch Abgleich von Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung in der Landtagsdrucksache 16/6667 verwiesen.

Darüber hinaus wird derzeit vom LBV eine erläuternde Ausfüllhilfe für alle Anwender des SPATZ-Verfahrens für den Bereich „Festsetzung einmaliger Zahlungen“ (Unterrichts-/Prüfungsvergütungen für Lehraufträge – Beleg LBV 70000 bzw. entsprechendes elektronisches Übermittlungsverfahren über einen Web-Service) erarbeitet und allen Anwendern des SPATZ-Verfahrens zur Verfügung gestellt. Ziel dieser Ausfüllhilfe wird unter anderem sein, aufzuzeigen, in welchen ausschließlichen Fallkonstellationen, wie z. B. bei Lehraufträgen, die Übermittlung der Daten im Wege der SPATZ-Abrechnung erfolgen kann.

9. mit welchem Ergebnis die Anregung des Rechnungshofs geprüft wurde, für die Nebentätigkeit von Lehrenden einer Studienakademie in standortfremden Lehraufträgen eine dem § 46 Absatz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) vergleichbare Rechtsgrundlage zu schaffen;

Das Wissenschaftsministerium prüft derzeit im Rahmen der LHG-Novelle den Vorschlag des Rechnungshofs, für die Wahrnehmung von standortfremden Lehraufträgen durch Professoren der DHBW eine dem § 46 Absatz 6 LHG vergleichbare Regelung zu schaffen.

Derzeit gilt noch die Regelung, dass eine Lehrtätigkeit an einem anderen Standort der DHBW – auch in Abstimmung mit dem Innenministerium – als rechtlich zulässige Nebentätigkeit erachtet wird. Voraussetzung hierfür war und ist, dass die DHBW organisatorisch sicherstellt, dass Lehraufträge nur an Professorinnen und Professoren vergeben werden, die an ihrer eigentlichen Studienakademie das Lehrdeputat und sonstige Dienstaufgaben vollumfänglich erfüllt haben.

10. mit welchem Ergebnis die Frage geklärt werden konnte, ob die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Lehrbeauftragter bei einem gleichzeitig bestehenden abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg aufgrund des Rechtsinstituts des einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses der Sozialversicherungspflicht unterliegen sollen.

Diese Frage konnte noch nicht abschließend geklärt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine Sozialversicherungspflicht nur gegeben, wenn die Tätigkeit (Lehrauftrag) nur aufgrund der daneben bestehenden abhängigen Beschäftigung ausgeübt werden kann und daher insgesamt wie ein Teil der abhängigen Beschäftigung erscheint. Dies ist bei einem Lehrauftrag in der Regel nicht der Fall. Er ist zum einen wesensmäßig frei und weisungsunabhängig und steht in der Regel auch in keinem notwendigen engen Zusammenhang zu der sonst beim Land ausgeübten Tätigkeit. Im Übrigen könnte eine Sozialversicherungspflicht bei im Grundverhältnis sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nur dann entstehen, wenn die Tätigkeit zeitlich, örtlich, organisatorisch und inhaltlich in die Haupttätigkeit eingebunden ist. Auch dies ist bei Lehraufträgen normalerweise nicht der Fall.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst